Inklusives Kinderschutzkonzept

der

Kindertageseinrichtung

Grubenlämpchen

der

Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH

Inhalt

1. Warum ein Kinderschutz Konzept wichtig ist 4

2. Informationen zur Kita 4

2.1 Räumliche Strukturen 4

3. Definition Kindeswohl 5

4. Besonderer Schutzauftrag Kinder mit (drohender) Behinderung (§ 37a SGBIX) 5

5. Gesetzliche Grundlagen und Rechte des Kindes: 7

5.1 Kinderrechte 7

5.2 Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus: 10

5.3 Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen 11

6. Partizipation 11

7. Stärkung der Kinder in ihren Rechten 12

8. Risikoanalyse 13

9. Verhaltensampel 14

10. Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag 16

10.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz 16

10.2 Kuscheln und Trösten 16

10.3 Konflikt- und Gefährdungssituationen 17

10.4 Ruhezeit/ Schlafsituation 17

10.5 Wickelsituation 17

10.6 Umziehen nach dem Einnässen oder Einkoten 18

10.7 Sauberkeitserziehung – WC-Begleitung 18

10.8 Rollenspiele/Körpererkundungsspiele 19

10.9 Abholung des Kindes 19

10.10 Sonnenschutz 20

10.11 Baden/ Wasserspiele 20

10.12 Essen/ Trinken 20

11. Prävention 21

11.1 Stellenbesetzung / Personalauswahl / Einstellungsverfahren 21

11.2 Einarbeitung / Onboarding 22

11.1.1 Erweitertes Führungszeugnis 22

11.1.2 Selbstverpflichtungserklärung 23

11.1.3 Beratung, Unterstützung und Fortbildung 23
11.2 Besucher/ Firmen/ Fremde in der Einrichtung 23
11.3 Handynutzung/ Fotografieren/ Medien 23
11.4 Eltern im präventiven Kinderschutz 24
11.5 Beschwerdemanagement 24
12. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gemäß § 47 NR. 2 SGB VIII 25
12.1 Gefahrenbereiche 26
12.1.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind 26
12.1.2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden 28
12.1.3. Besonders schwere Unfälle von Kindern 28
12.1.4. Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens) 28
12.1.5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen 28
12.1.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse 28
12.1.7 Grenzverletzendes übergriffiges Verhalten unter Kindern 29
12.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden auf grenzverletzendes Verhalten 29
13. Rehabilitationsverfahren 29
14. Meldung gemäß § 8a SGB VIII 30
14.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII .. 32
14.2 Umgang mit Grenzverletzungen 34
14.3 Dokumentation 34
14.4. Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa) 34
15. Kooperation Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung 36
16. Anlagen: 37
17. Literaturangabe/ Arbeitshilfen 37

1. Warum ein Kinderschutz Konzept wichtig ist

Für unsere Kindertageseinrichtungen Bergflöhe, Glückauf, Grubengold, Grubenlämpchen und Zechenzwerge gehört der Kinderschutz zu den elementaren Aufgaben des pädagogischen Handelns. Kinder unterliegen einem besonderen Schutzauftrag. Dies bedeutet, dass Kinder einen umfassenden Schutz vor Gefährdungen benötigen, sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich. Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg ihrer Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung und Betreuung in allen Bereichen zu gewährleisten, ist es unabdingbar, dass sich jedes Kind in unseren Kindertageinrichtungen gut aufgehoben fühlt, respekt- und liebevoll begleitet und betreut wird.

Wir als pädagogische Fachkräfte, Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Eltern, haben Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam tragen wir die Verantwortung für die Kinder, die in unserer Einrichtung betreut werden.

Unser pädagogisches Handeln ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Darüber hinaus dürfen unprofessionelle Verhaltensweisen durch pädagogische Fachkräfte nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Professionell tätig zu sein bedeutet für uns als pädagogische Fachkräfte das eigene Handeln zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz in unserer Kindertageseinrichtungen bedeutet für Mitarbeitende eine selbstkritische Haltung einzunehmen, unprofessionelles Verhalten offen anzusprechen und aus Fehlern zu lernen, damit unsere Kitas ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder sein können.

2. Informationen zur Kita

Die Kita Grubenlämpchen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH ist eine inklusive Kindertageseinrichtung im Stadtteil Essen-Schonnebeck. Die Einrichtung wurde im Jahre 2024 erbaut und am 01.04.2025 in Betrieb genommen. Sie ist modern, barrierefrei und auf die Bedürfnisse von Kindern unterschiedlicher Altersstufen und Entwicklungsbedingungen ausgerichtet.

2.1 Räumliche Strukturen

Die Kita Grubenlämpchen ist eine viergruppige Einrichtung, welche auf zwei Etagen und einem großzügigen Außengelände bis zu 74 Kinder betreut. Die Räumlichkeiten sind als Kindertageseinrichtung erstellt worden und entsprechen den neusten Standards der Voraussetzungen, die eine Kita erfüllen muss. Jede Kita hat jedoch Bereiche, an denen besonders auf den Schutz der Kinder geachtet werden muss. Diese Bereiche finden sich konkret beschrieben, inklusive der erforderlichen Schutzmaßnahmen in der Risikoanalyse der Einrichtung im Anhang.

3. Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl ist kein starr definierter Begriff, sondern bezieht sich auf das gesamte Wohlergehen eines Kindes, das dessen körperliche, seelische und geistige Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit ermöglicht.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt." (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis)

Das Kindeswohl, Bestandteil von vier Elementen:

- Orientierung an den Grundrechten aller Kinder (UN- Kinderrechtskonvention)
- Orientierung an den Grundbedürfnissen von Kindern als Beschreibung dessen, was für eine normale kindliche Entwicklung im Sinne anerkannter Standards unabdingbar ist
- Gebot der Abwägung als Ausdruck der Erkenntnis, dass Kinder betreffende Entscheidungen prinzipiell mit Risiken behaftet sind und daher versucht werden muss, die für das Kind jeweils günstige Handlungsalternativen zu wählen.
- Prozessorientierung als Hinweis auf die Tatsache, dass Kinder betreffende Entscheidungen aufgrund ihrer starken Kontextabhängigkeit einer laufenden Überprüfung bedürfen. (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, S.12)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Rechte von Kindern und die Grundbedürfnisse von Kindern nicht beachtet, beeinträchtigt oder sogar bedroht sind.

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Quelle: Jörg Maywald; Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis, S21)

Beispiele:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzureichend erfüllt. Darunter fallen keine wetterfeste Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz werden vernachlässigt
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt wie Beschimpfungen, Herabsetzen, das Erleben von Gewalt
- Fehlende Gesundheitsfürsorge
- Sexueller Missbrauch

4. Besonderer Schutzauftrag Kinder mit (drohender) Behinderung (§ 37a SGBIX)

Die Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH betreuen Kinder mit und ohne Förderbedarf und arbeitet in einem inklusiven Konzept. Wir betreuen neben sehr jungen Kindern auch Kinder mit Entwicklungsproblematiken bis hin zu schweren Behinderungen. Hieraus

erwächst für uns nochmal eine besondere Verantwortung, da wir jedwede Art von Mitteilungsmöglichkeiten (Gestik, Mimik, Lautieren, verschiedenste emotionale Ausdrucksweisen bis hin zu aggressiven Verhalten) sehr achtsam wahrnehmen und mit großer Sensibilität aufgreifen müssen.

Die besonderen Bedarfe können in ihrer Person liegen z. B. wenn ein Kind den Rollstuhl zur Fortbewegung benötigt. Ebenso kann die Teilhabe am Kita Alltag eingeschränkt sein, weil ein Kind aufgrund seiner sprachlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven Entwicklung eingeschränkt ist. Kinder mit (drohender) Behinderung obliegen in unserer Kindertageseinrichtung einem besonderen Schutz, da sie aufgrund ihres Alters, Entwicklungsstandes und etwaiger Verletzbarkeiten kaum Möglichkeiten haben sich gegen (sexualisierte) Gewalt und pädagogisches oder therapeutisches Fehlverhalten zur Wehr zu setzen. Uns ist es wichtig, Kinder mit ihren eigenen Rechten wahrzunehmen und sie in allen betreffenden Angelegenheiten adäquat zu beteiligen. In enger Zusammenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten die besonderen Bedarfe des Kindes besprochen. Hierdurch wird sichergestellt, welche Handlungskonzepte im Kita Alltag individuell angepasst werden können. Hintergrundwissen ist für das pädagogische Personal äußerst wichtig, damit Diskriminierung und mögliche Grenzverletzungen ausgeschlossen werden können. Das pädagogische Personal wird hinsichtlich der konkreten Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung geschult und sensibilisiert:

- Teamsitzungen, regelmäßiger Austausch, Fallbesprechungen
- Runder Tisch mit Eltern, Therapeuten, Praxen, pädagogischen Fachpersonal
- Kollegialer Austausch
- Spezifische Fortbildungen

Wichtig ist hier, dass der Kenntnisstand über die jeweilige Einschränkung / Beeinträchtigung klar definiert wird und gemeinsam im Team Handlungsschritte individuell ausgearbeitet werden. In enger Zusammenarbeit mit den Eltern werden die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder mit (drohender) Behinderung besprochen. Wir hinterfragen, inwieweit können das Alter, der Entwicklungsstand, fehlende oder eingeschränkte Kommunikation, das jeweilige Behinderungsbild (insoweit diagnostiziert) auf die Teilhabe und das gemeinsame Spiel Auswirkungen haben bezüglich des Schutzauftrages. Ein Teil der Kinder zeigt komplexe Entwicklungsstörungen, geistige Behinderungen, Mehrfachbehinderungen, Verhaltens-problematiken und Sprachentwicklungsstörungen auf. Somit ist ein großer Entwicklungs-unterschied unter den Kindern gegeben. Der Umgang mit Nähe und Distanz muss von Kindern erst erlernt werden, sodass es immer wieder zu Situationen kommen kann, in denen ein Kind sich vom Verhalten eines anderen Kindes bedrängt fühlt und eventuell Grenzen überschritten werden. Aufgrund körperlicher, geistiger oder emotionaler Entwicklungsunterschiede besteht die Gefahr der bewussten oder unbewussten Auslebung von unterschiedlichen Machtverhältnissen. Hier ist es besonders wichtig, dass wir als pädagogische Fachkräfte Situationen sensibel einschätzen und Hilfestellungen und Beratung anbieten.

Kinder mit Beeinträchtigungen sowie sehr junge Kinder sind häufig in einem hohen Maße von den sie begleitenden Menschen abhängig. Der Grat zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge muss mit besonderer Sensibilität betrachtet werden. Sie benötigen möglicherweise in bestimmten

Momenten oder für einen begrenzten Zeitraum einen sicheren Halt, der körperliche Begrenzung erfordert. Maßnahmen in Form von körperlichem Kontakt gegen den eigenen Willen dürfen ausschließlich vor dem Hintergrund geschehen, dass der Selbst- und Fremdschutz aufrechterhalten werden kann. Jegliche Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt, abgesprochen werden und erfordern eine stetige Prüfung ihrer Notwendigkeit durch die Prozessbeteiligten. Für die Fachkräfte sind diese Maßnahmen immer in würdeachtender Weise und in einer angemessenen Sprache durchzuführen.

Im Hinblick auf unser Kinderschutzkonzept und den besonderen Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung bietet ein heterogenes Team nicht nur im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit Kindern eine Bereicherung, sondern bietet auch im Bereich des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention viele Möglichkeiten zu gegenseitiger Beobachtung und Reflexion. Hinzu kommt, dass wir ein Netzwerk zu Kinderärzten, Fachberatungen, Insofern erfahrene Fachkraft, Frühförderstellen, SPZ sowie zu Praxen der Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie aufbauen.

Kinder mit (drohender) Behinderung nehmen in unserer Kindertageseinrichtung genauso an Gesprächskreisen bzw. Kinderkonferenzen teil, wie Kinder die von einer (drohenden) Behinderung nicht betroffen sind. Kann ein Kind sich nicht äußern setzten wir hier die arbeiten mit Visualisierung durch Metacom ein. Kinder mit (drohender) Behinderung haben jederzeit die Möglichkeit eine Beschwerde vorzubringen, diese wird von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen.

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen unserer Risikoanalyse inhaltlich besondere Beachtung im Hinblick auf Kinder mit (drohender) Behinderung in unserer Einrichtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen und Körperkontakt
- Einzelbetreuung
- Machtgefälle/ Abhängigkeitsverhältnis
- Grenzüberschreitungen
- Freiräume für Kinder (Aufsichtspflicht)
- Abhol- und Bring-Situation
- Qualifiziertes Personal

Alle weiteren Darstellungen in unserem Kinderschutzkonzept beziehen sich gleichermaßen auf den Schutz von Kindern ohne Förderbedarf und von Kindern mit (drohender) Behinderung.

5. Gesetzliche Grundlagen und Rechte des Kindes:

5.1 Kinderrechte

Kinder sind Menschen mit Rechten. Die UN- Kinderrechte verdeutlichen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Vertragsstaaten

verpflichten sich, positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

DER PARITÄTISCHE NORDRHEIN-WESTFALEN



Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, im Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch und im Kinder -und Jugendstärkungsgesetz.

Paragraph	Inhalt/ Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs.2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
§ 8 SGBVIII	Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGBVIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Grundlegend der wichtigste Kinderschutzparagraph.
§ 2KiBiz/ § 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/ Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festgelegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern
§ 37a SGBIX	Schutzauftrag in besonderer Weise bei Kindern mit (drohender) Behinderung

5.2 Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/ Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde)
§ 22a SGB VIII § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)

Paragraph	Inhalt/ Auftrag
§ 45 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII	Meldepflichtige Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu der Hinweis Meldepflicht §47 SGB VIII z.B. bei Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKiSchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach §8a/§8b/§42 (Inobhutnahme) und § 79 des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB

Zusammenfassung:

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das Bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des

Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Dadurch sind sie grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. „Nur ein aufgeklärtes Kind ist auch ein geschütztes Kind“.

Hieraus ergeben sich auch folgende wichtige Prinzipien:

1. Universalität (alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich);
2. Unteilbarkeit (alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden)
3. Kinder als Träger eigener Rechte (die Rechte stehen ihnen einfach zu, weil sie Kinder sind und müssen nicht erst verdient oder erworben werden);
4. Erwachsene als Verantwortungsträger (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte)

(Quelle: Inklusiver Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen; Präventiver Kinderschutz, LVR)

5.3 Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen

Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kindertageseinrichtung (institutioneller Kinderschutz)

- Bei gewichtigen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Familie ist die Kita zum Handeln verpflichtet.
- Bei gewichtigen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Kindertageseinrichtung durch pädagogische Fachkräfte, besteht hier eine sofortige Eingriffspflicht

Unser institutioneller Schutzauftrag beinhaltet ebenfalls, dass wir eine individuelle Betrachtung auf alle Kinder, Ihre Bedarfe und auch ihre möglichen kurz- oder langfristigen Herausforderungen haben. Dies bedeutet, dass wir sehr genau betrachten, ob die Betreuungszeiten für ein Kind passend sind. Hier stehen immer die Bedürfnisse und der Schutz des Kindes im Vordergrund, nicht der Betreuungswunsch der Eltern. Gemeinsam mit Eltern und Fachkräften wird beraten, was dem Kind zugutekommt und wie es darin unterstützt werden kann, dass aus pädagogischer Sicht die Teilnahme am Kitaalltag umgesetzt werden kann. Vor allem grenzverletzendes Verhalten von Kindern an Kinder oder Fachkräften ist besonders anspruchsvoll und bedarf individuellen Maßnahmen. Bevor es zu Einschränkungen der Betreuungszeiten kommt, greifen wir auf unsere internen und externen Beratungsstellen zurück. Alle Entscheidungen werden mit Blick auf unsere vertrauensvolle Elternpartnerschaft gemeinschaftlich beraten.

6. Partizipation

Die Partizipation ist ein wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Kinder die aktiv mitbestimmen können und regelmäßig im Alltag einbezogen werden, erfahren regelhaft die Wirksamkeit der eigenen Empfindungen. Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Kinderkonferenzen innerhalb der einzelnen Gruppen, haben die Kinder die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer individuellen Kompetenzen an der Gestaltung des pädagogischen Alltages teilzuhaben.

Themen innerhalb der Kinderkonferenz sind zum Beispiel die Festlegung eines neuen Projektes oder auch die Einteilung in gruppenübergreifende Angebote. Hierbei werden die Kinder gefragt, welchen Freispielbereich sie nutzen wollen und werden darüber informiert, welche besonderen Angebote im Haus stattfinden. Es werden aber auch Ideen und Bedürfnisse der Kinder thematisiert und neue Handlungsräume gestaltet. Kinder, die ihre Lebenswelt aktiv mitgestalten, erfahren Selbstwirksamkeit und erlangen dadurch ein Selbstbewusstsein, ihre eigenen Bedürfnisse zu spüren, Grenzen wahrzunehmen und deutlich zum Ausdruck zu bringen. Kinder durch Partizipation genau darin zu stärken, schafft einen elementaren Schutz. Zukünftig sollen auch die Eltern noch mehr in die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen werden. Ihre Wünsche und Anregungen sollen sich gemeinsam mit denen der Kinder wiederfinden.

7. Stärkung der Kinder in ihren Rechten

Damit die Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen Kinder über ihre Rechte informiert werden, sie müssen ihre Rechte kennenlernen. Wir sehen es als eine wichtige Aufgabe an, ihnen diese notwendigen Informationen zu geben und vor allen Dingen für die nötige Transparenz zu sorgen. Während der Eingewöhnungsphase, sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich werden Regeln und Abläufe vorgestellt und mit den Kindern nach dem jeweiligen Entwicklungsstand erarbeitet. Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstbestimmung und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung legt sich im Alltag darin nieder, dass die Kinder über Dinge, Ereignisse, die im Kita Alltag stattfinden mitbestimmen und mitentscheiden können z.B. bei Aktivitäten, in Gesprächs- oder Spielkreisen, beim Mittagessen oder Frühstücken, während des Freispiels, beim Wickeln.

Botschaften, die Kinder stärken:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- Du hast das Recht „Nein“ zu sagen.
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf Hilfe und Unterstützung. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Stopp – das mag ich nicht, mit Handzeichen
- Halt-Stopp
- Bitte helfe mir
- Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen.
- Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst. Dafür bist du nicht verantwortlich.

In unserer Eirichtung achten wir die Rechte der Kinder. Die Achtung der Rechte von Kindern und das Wissen der Kinder um ihre Rechte sind ein wichtiger Baustein in der Prävention von Missbrauch. Nur ein aufgeklärtes Kind ist auch ein geschütztes Kind.

8. Risikoanalyse

Die Kindertageseinrichtung Grubenlämpchen soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Die Erstellung einer Risiko Analyse ist für unsere tägliche Arbeit von großer Bedeutung, um Gefahren zu erkennen, auszuwerten und bis aufs Kleinste zu minimieren bzw. gänzlich auszuschalten.

Gefahren und Grenzüberschreitungen werden unterteilt:

- Körperliche Gewalt/Übergriffe: körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden.
- Sexuelle Gewalt/Übergriffe: hier finden Verletzungen der Intimsphäre des Kindes statt und geschehen gegen den Willen des Kindes. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Die Gewalt ist alters- und geschlechtsabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen
- Psychische Gewalt/Übergriffe: Bloßstellungen, auslachen, anschreien, Beleidigungen, Demütigungen, Einschüchterungen, Manipulation, Drohungen, Zwang Ausübung, Schuldzuweisungen, Ignoranz, Liebesentzug etc.
- Machtmissbrauch: Bestimmtes Verhalten wird belohnt. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.
- Ausnutzung von Abhängigkeiten: Die Hilfsbedürftigkeit von Kindern wird ausgenutzt.
- Unsichtbare Grenzverletzungen/ Übergriffe: können geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten
- Aufsichtsverletzungen

Gemeinsam im Team haben wir eine Risiko Analyse durchgeführt und ausgewertet. Es wurden verschiedene Situationen und Orte/Räume beleuchtet im Hinblick, ob ein Gefahrenrisiko für Kinder in unserer Einrichtung bestehen könnte. Die Risikoanalyse listet im Alltag auftretende Risiken auf. Folgende Fragestellungen sind dabei leitend:

- Gibt es spezifische Situationen im Alltag der Einrichtung in denen es zu Nähe- und Distanz- Problemen kommen kann?
- Welche Gefahrenmomente für grenzverletzende Verhaltensweisen, Machtmissbrauch und Übergriffe sind vorhanden?
- In welchen alltäglichen Schlüsselsituationen wie Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhesituationen, Körperpflege könnten die Rechte der Kinder aus dem Blick geraten und nicht beachtet werden?

Durch die Risikoanalyse, die regelmäßig evaluiert wird, lassen sich Risikosituationen und Bereiche minimieren, um den Schutz der Kinder in unserer Kindertageseinrichtung gewährlisten zu können.

Folgende Bereiche/ Situationen bedürfen ein besonderes Augenmerk:

- Mittagessen/ Frühstückssituation
- Schlafsituation
- Einzelförderung
- Einzelsituationen (Bereiche, wo Kinder allein sind, mit einer Erwachsenen Person allein sind wie z.B. beim Wickeln)
- Wickel- und Toilettenbereiche (in den Waschräumen, besonders im Toilettenbereich kann keine zweite Person die Toilette einsehen, da die Türen deckenhoch sind)
- Waschräume, da diese außerhalb des Gruppenbereiches liegen
- Spätdienst und Frühdienst mindestens zwei Personen decken die Dienste ab
- Ausgangstüren, die von Spielräumen aus zur Straße führen (Brandschutztüren) können von innen geöffnet werden
- Neue Mitarbeitende
- Auszubildende, Praktikanten die in der Einrichtung unterschiedliche Praktika absolvieren, Schülerinnen und Schüler
- Alle Nebenräume in denen Kinder, nach Absprache der Regeln, Entwicklungsstand unbeaufsichtigt spielen
- Personalausfälle, wie gehen wir damit um
- Einstellung von zu vielen Teilzeitkräften
- Überbelastung des Personals
- Keine Qualifizierung in der frühkindlichen Pädagogik
- Haltung der Mitarbeitenden
- Mitarbeit von ungelernten Kräften

Aus dieser Risiko Analyse sind Verhaltensregeln/ Anweisungen entwickelt worden, die ganz klar und deutlich den Umgang mit diesen Risiken aufzeigen. In erster Linie sollen Kinder geschützt werden.

Gemeinsame Standards werden weiterentwickelt sowie Regeln gegen eventuelle Grenzüberschreitungen festgelegt. Die Risikoanalyse befindet sich im Anhang.

9. Verhaltensampel

Die Verhaltensampel dient in unserer Einrichtung als zentrales, praxisnahes Orientierungs- und Reflexionswerkzeug im Rahmen des gesetzlichen Gewaltschutzauftrags nach dem KiBiz NRW und § 45 SGB VIII. Ihr primärer Zweck ist es, die professionelle Haltung des Teams zu stärken und eine Kultur des Hinschauens zu etablieren. Sie bietet den pädagogischen Fachkräften einen klaren Handlungsrahmen, um das eigene Verhalten sowie die Interaktionen im Kita-Alltag fortlaufend kritisch zu reflektieren.

Die Inhalte der Verhaltensampel werden im Rahmen von Teamsitzungen und Konzeptionstagen gemeinsam, praxisnah und partizipativ erarbeitet, um eine breite Akzeptanz sowie ein einheitliches Werteverständnis im gesamten Team zu verankern.

Indem sie Grauzonen auflöst und eine gemeinsame, fachliche Sprache über die Grenzen professionellen Handelns schafft, sichert sie die Einhaltung der Kinderrechte und schützt die Kinder aktiv vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Gleichzeitig bildet sie das Fundament für ein transparentes Beschwerdemanagement und sorgt für verbindliche Handlungssicherheit im Umgang mit pädagogischem Fehlverhalten.

Die Verhaltensampeln sind für drei Themenbereiche einzeln gegliedert. Die Betrachtung findet statt auf Kinderebene, Teamebene und auf Elternebene. Die grüne Ampel erläutert Verhaltensweisen, die erlaubt und erwünscht sind, die gelbe Ampel erläutert grenzverletzendes Verhalten und die rote Ampel beschreibt unerlaubtes und grenzüberschreitendes Verhalten. Die Verhaltensampeln sind aktiv im Team entwickelt worden, sind dem Team präsent und werden einmal jährlich evaluiert. Die aktuelle, einrichtungsbezogene Verhaltensampel befindet sich im Anhang.

10. Verhaltensregeln im pädagogischen Alltag

10.1. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Immer wieder kommt es im pädagogischen Alltag vor, dass Grenzüberschreitungen von Nähe und Distanz zu Kindern durch Mitarbeitende nicht geachtet werden. Dies geschieht oftmals nicht bewusst. Daher ist es wichtig hier klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz aufzuzeigen und bewusst zu machen.

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche Kontaktaufnahmen gehen von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder ist eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden abkürzende Kosenamen wie „Mausi, Süße, Schatzi“. Wir nennen die Kinder bei ihrem Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir vermitteln den Kindern bei fremden Erwachsenen gegenüber die Distanz zu wahren zum Beispiel bei Besuchern.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

10.2 Kuscheln und Trösten

Der Wille und die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Kindes wird respektiert. Wir treten den Kindern mit Wertschätzung und Respekt gegenüber, indem wir:

- auf die Signale der Kinder durch Körpersprache und verbale Äußerung achten.
- Kinder auf das „Nein“ sagen aufmerksam machen
- Auf die Bedürfnisse der Kinder in respektvoller und achtsamer Weise, beim Kuscheln und Trösten eingehen
- Grenzen setzten > Tabu-Zone
- Kühl Akku, Pflaster, Verbandskasten dem Kind bei Bedarf anbieten
- Achtsamen Umgang pflegen
- Die Beziehungsebene pflegen
- Kein einnehmendes, übergriffiges Kuscheln durch Mitarbeitende

10.3 Konflikt- und Gefährdungssituationen

In Konflikt- und Gefährdungssituationen wird immer individuell, nach den Bedürfnissen der Kinder gehandelt und immer mit den Kindern gemeinsam nach Lösungen gesucht. Es werden keine Situationen beurteilt, in denen wir nicht selbst beobachtet haben. Jedes Kind wird in Konfliktsituationen mit seinen Gefühlen und seiner Wahnehmung ernst genommen. Wir versuchen immer das dahinterstehende Bedürfnis zu evaluieren und ernst zu nehmen.

10.4 Ruhezeit/ Schlafsituation

- Grundsätzlich gilt: die Schlafräume werden niemals verschlossen.
- Der Schlafraum ist jederzeit von jedem Teammitglied zugänglich.
- Schlafen Kinder regelmäßig (U3 Bereich) hat jedes Kind seinen eigenen festen Schlafplatz. Kinder schlafen nicht auf dem Arm der pädagogischen Fachkraft.
- Grundsätzlich werden Kinder von einer erfahrenen pädagogischen Fachkraft (Fort- und Weiterbildungen „Kinder unter drei Jahren“) in der Schlafsituation begleitet. Sind es mehr als 5 Schlafkinder wird die Fachkraftzahl für die Schlafbegleitung angepasst.
- Mitarbeitende ab dem 2. Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft.
- Bei Personalmangel wird ggfs. mit den Eltern gesprochen da hier die Schlafzeit von jungen Kindern nicht professionell überwacht und begleitet werden kann.
- Kinder entscheiden, ob sie ruhen oder schlafen möchten. Dies ist von der Entwicklung eines jeden Kindes abhängig und sollte von der jeweiligen pädagogischen Fachkraft aufmerksam begleitet werden.
- Haben Kinder mit der Schlafsituation Schwierigkeiten wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.
- Während der Schlafsituation ist der Zugang von Fremden in den Schlafräumen untersagt. Auch nicht „mal gucken“.
- Kinder laufen weder vor noch nach dem Schlafen nur mit einer Windel bekleidet über den Flur.

10.5 Wickelsituation

- Sprachbegleitendes Wickeln
- Richtige Benennung der Körperteile/Geschlechtsteile
- In den Toiletten- und Wickelbereichen ist der Zugang von Fremden nicht gestattet
- Offenes Türprinzip, der Wickelbereich ist nicht einsehbar.
- Bei kritischen Situationen Leitung/ Stellvertretung hinzuziehen

- Kritische Situationen oder Beobachtungen sollten unmittelbar neutral, ohne eine Bewertung dokumentiert werden
- Mitarbeitende im zweiten Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und Anleitung der pädagogischen Fachkraft) im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen wickeln. Kurzzeitpraktikanten, Praktikanten, FSJ ist das Wickeln untersagt.
- Kinder entscheiden autonom und selbstbestimmt, von wem sie gewickelt werden möchten. Sollten Kinder nicht gewickelt werden wollen, muss kurzfristig im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gefunden werden.
- Wickelprotokolle werden bei jedem Wickelvorgang korrekt ausgefüllt und der Name des Mitarbeitenden ist vollständig lesbar

10.6 Umziehen nach dem Einnässen oder Einkoten

- möglichst jedes Kind allein umziehen
- geschützter Raum
- kein Schimpfen, bloßstellen, negative Äußerungen
- jedes Kind hat seine eigene Wechselkleidung, die Wechselkleidung wird vor dem Umziehen geholt
- In der Regel sucht sich das betroffene Kind die Person aus, die sie begleiten soll
- Mitarbeitende im zweiten Ausbildungsjahr (nach Einarbeitungszeit und Anleitung der pädagogischen Fachkraft) im Rahmen ihrer Ausbildung dürfen Kinder in diesen Situationen begleiten. Kurzzeitpraktikanten, Praktikanten, FSJ ist dies untersagt.
- Information an die Eltern vertraulich weitergeben
- Unsaubere Kleidung wird diskret verpackt und mit nach Hause gegeben
- Intimsphäre des Kindes muss geschützt werden
- Kind fragen: Wobei kann ich dir helfen? Kinder mit in den Prozess einbeziehen

10.7 Sauberkeitserziehung – WC-Begleitung

- Äußere Türe des Waschraumes bleibt geöffnet.
- Sauberkeit ist individuell vom Kind abhängig, hat nichts mit dem Alter zu tun
- Kinder animieren auf die Toilette zu gehen, auch vor Ausflügen
- In Zusammenarbeit mit den Eltern unterstützen wir die Sauberkeitserziehung des Kindes
- Die Toilettenkabinen sollten einzeln benutzt werden
- Toilettenregeln werden regelmäßig mit den Kindern besprochen, Kinder werden mit einbezogen

- Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und ernst
- Unsere Toilettentüren haben ein Höhenmaß von 1,80cm, damit bewahren wir die Intimsphäre der Kinder, da diese dann einen Sichtschutz darstellen.
- Besetzt und Freischilder dienen zur Visualisierung
- Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie beim Toilettengang unterstützt und begleitet werden.

10.8 Rollenspiele/Körpererkundungsspiele

- Kinder dürfen jederzeit Ihrem Bedürfnis nachgehen, Fachkräfte begleiten die Kinder, indem Sie ihnen einen Geschützen Raum bieten, wir haben immer einen Einblick
- Bei Körpererkundungsspielen klare Regeln festlegen, übergriffigen Kindern klare Regeln setzten
- Bei Körpererkundungsspielen haben die Fachkräfte individuell den Altersunterschied und den Entwicklungsstand der beteiligten Kinder im Blick. In der Regel sollen die Kinder nicht mehr als ein Jahr Altersunterschied haben.
- In keine Körperöffnungen etwas stecken, nichts zulassen was man nicht möchte
- Kein Kind wird dazu gezwungen etwas anzuziehen oder auszuziehen
- Es fordert die pädagogische Verantwortung in auffälligen Situationen einzuschreiten und an einer Lösung zu arbeiten
- Kollegiale Beratung im Team nutzen
- Kinder sensibilisieren auf Signale zu achten, wie dein Körper gehört dir – du entscheidest
- Nicht wegschauen
- Situationen immer gut beobachten, in der Nähe bleiben

Das einrichtungsbezogene Sexualpädagogische Konzept wird aktuell erarbeitet und wird Teil der Konzeption sein.

10.9 Abholung des Kindes

- Abholberechtigung ist vorhanden und wird in der Regel durch den Betreuungsvertrag geregelt
- Nur Sorgeberechtigte und eingetragene Personen sind abholberechtigt, evtl. kontrollieren der Personaldaten
- Wird festgestellt, dass die abholberechtigte Person unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht, wird das Kind nicht mitgegeben, evtl. weitere Schritte einleiten wie z.B. Verständigung des Jugendamtes, der Polizei

- Beachtung der Aufsichtspflicht: persönliche Annahme und Übergabe des pädagogischen Personals. Die Aufsichtspflicht geht an die Eltern über
- Der Transport von Kindern durch das Personal ist verboten

10.10 Sonnenschutz

- Sonnencreme ist Gesundheitsschutz
- Wir benutzen personenbezogene Sonnencremes
- Die Eltern cremen ihre Kinder zu Hause ein
- Wir cremen die Kinder am Vor- und Nachmittag ein.
- Gesicht, Arme und Beine werden von uns eingecremt.
- Wir fragen, von wem das Kind eingecremt werden möchte, oder ob es sich selbst eincremen möchte. Die Kinder bekommen eine altersentsprechende Unterstützung, um den Sonnenschutz zu gewährleisten.
- Bei der Dosierung der Sonnencreme sind wir behilflich
- Alle Eltern müssen eine Kopfbedeckung und leichte Kleidung für ihre Kinder mitbringen

10.11 Baden/ Wasserspiele

- Bei Wasserspielen im Außengelände oder Plantschen haben alle Kinder entweder eine Badehose oder eine Windel an. Kein Kind badet nackt.
- Kinder laufen nicht nackt auf dem Außengelände herum
- Bei Wasserspielen oder Planschen im Waschraum ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Kinder eine Badehose oder eine Windel tragen.
- Jedes Kind bringt seine eigenen Badesachen mit

10.12 Essen/ Trinken

- Kinder werden zum Essen nicht gezwungen
- Kinder werden nicht dazu gezwungen aufzuessen.
- Kinder entscheiden selbst, wann sie frühstücken möchten. Kinder entscheiden selbst, was sie essen möchten
- Die Kinder werden individuell beim Frühstück begleitet.
- Wenn Kinder gesättigt sind, dann zeigen sie uns dies. Wir gehen sensibel damit um
- Beim Mittagessen entscheiden die Kinder, was sie essen möchten, wie viel sie essen möchten
- Es findet keine Erpressung statt „Wenn du deinen Teller nicht leer isst, dann gibt es keinen Nachtisch“

- Kinder werden dazu animiert das Essen zu probieren aber **niemals** gezwungen dies zu tun
- Pädagogische Fachkräfte sind Vorbild und Modell für das Lernen der Esskultur
- Sensibles- und Selbstbestimmtes Handeln des Personals
- Bedürfnisorientiert Handeln
- Wir achten darauf, dass die Kinder ausreichend trinken.

11. Prävention

Für unsere Einrichtung gilt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und Reflektion des eigenen Handelns. Nur auf diese Weise kann der Auftrag angemessen und überlegt wahrgenommen werden.

Bei der Lebenshilfe Essen achten wir sehr darauf, dass die strukturellen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Diese Rahmenbedigungen haben immer auch eine schützende Funktion, beispielsweise in den Vorgaben zur Mindestbesetzung durch das pädagogische Personal. Bei der Unterschreitung der Mindestbesetzung oder Abweichungen von den strukturellen Rahmenbedingungen sind die Fachkräfte und die Leitungen verpflichtet, dies dem Träger zu melden.

11.1 Stellenbesetzung / Personalauswahl / Einstellungsverfahren

Der Kinderschutz beginnt bei der Lebenshilfe Essen bereits vor Begin der Stellenbesetzung. Uns ist es ein besonders großes Anliegen, alle möglichen Schutzmechanismen zu nutzen, um eine gute Personalauswahl für unsere Kindertageseinrichtung zu treffen. Dafür gelten folgende Vorgaben:

- Die Stellenausschreibung enthält bereits Informationen zur Wichtigkeit des Kinderschutzes.
- Im Bewerbungsgespräch wird verpflichtend auf die besonders hohe Bedeutung des Kinderschutzes hingewiesen. Zudem wird die Person befragt, was Kinderschutz aus ihrer Sicht bedeutet. Abschließend stellen wir folgende Frage: „In einer unserer Kitas gab es in der Vergangenheit einen sexuellen Übergriff auf ein Kind. Wir arbeiten präventiv, um weiteren Übergriffen vorzubeugen. Wir würden mit Ihrer Zustimmung gern Ihren ehemaligen Arbeitgeber anrufen. Wären Sie einverstanden?“ Wenn Personen nicht einverstanden sind, Unklarheiten bestehen und diese nicht ausgeräumt werden können, wird die Person nicht eingestellt!
- Es findet für jede Einstellung eine Hospitation innerhalb der Gruppen statt. In der Hospitation wird der Kinderschutz thematisiert.
- Die Bereichsleitung holt nach Abschluss der Erstellung der Einstellungsunterlagen den Arbeitgeber der einzustellenden Person an, um nachzufragen, ob zur Person Bedenken im Bezug zum Kinderschutz bestehen.

- Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH verpflichten sich den Verhaltenskodex zu unterzeichnen und einzuhalten.
- Meldung der neuen Person in Form eines Personalbogens beim LVR über das Online-Portal „kibiz.web.nrw.de“, um dem LVR den Abgleich mit möglicherweise vorliegenden Meldungen bei ehemaligen Arbeitgeber:innen zur Person zu ermöglichen. Prozess: Die Person wird als Datensatz in „KitaPlus“ angelegt und von dort über das Modul „Personalübersicht kibiz.web“ synchronisiert. In „kibiz.web“ wird der Personalbogen für die Person angelegt und im Anschluss von der Bereichsleitung freigegeben.

Die Personalauswahl findet immer auf gesetzlicher Grundlage der „**Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel**“ in der aktuellsten Fassung statt.

11.2 Einarbeitung / Onboarding

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat insbesondere in Übergangs- und Einarbeitungsphasen oberste Priorität. Um neuen Mitarbeitenden (einschließlich Praktikanten:innen und Honorarkräften) eine sichere Orientierung zu bieten und gleichzeitig das Kindeswohl lückenlos zu gewährleisten, gilt in den ersten Wochen einer Neueinstellung ein erweitertes Vier-Augen-Prinzip als präventive Schutzmaßnahme.

In dieser sensiblen Phase des Beziehungsaufbaus sollen neue Mitarbeitende durch Ihre erfahrenen Kolleg:innen eng begleitet werden. Nur so kann gute Beobachtung gelingen und ein angemessener Zeitraum zum Vertrauensaufbau gegeben werden. Pflegerische und intime Situationen, wie das Wickeln der Kinder sowie die Begleitung bei Toilettengängen und das alleinige Begleiten beim Zähneputzen, werden ausschließlich gemeinsam mit den erfahrenen und fest etablierten Stammkräften der Einrichtung durchgeführt. Diese temporäre Einschränkung dient dem Schutz der Intimsphäre der Kinder, die zunächst ein stabiles Vertrauensverhältnis aufbauen müssen, und schützt gleichzeitig die neuen Teammitglieder vor verunsichernden Grauzonen zu Beginn ihrer Tätigkeit.

Das Konzept zur Einarbeitung inklusive der Checkliste zur Einarbeitung befindet sich im Anhang.

11.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtungen haben dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für Auszubildende, Praktikant:innen, Inklusions-Assistenzen, Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum in der Kita ableisten. Das erweiterte Führungszeugnis ist vor Dienstantritt vorzulegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

Das erweitere Führungszeugnis ist spätestens alle fünf Jahre zu erneuern. Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird das Kinderschutz Konzept besprochen.

11.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den inklusiven Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH tätig sind, verpflichtend.

Diese befindet sich als Anlage im Anhang.

11.1.3 Beratung, Unterstützung und Fortbildung

In den Team Sitzungen, Besprechungen, MItarbeitenden-Gesprächen wird das eigene Handeln und Verhalten reflektiert. Kollegiale Fallberatung ist hier ein wichtiges Instrument unserer pädagogischen Arbeit, ein offener Dialog mit Kolleg:innen, Leitung, Geschäftsführung und Fachberatung verstehen wir als Hilfestellung, um uns selbst kritisch und wertschätzend zu betrachten. Eine fehlerfreundliche und selbstkritische Haltung trägt zur Qualitätssicherung in der Arbeit mit Kindern bei.

Wir nutzen verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Weiterbildung. Ziel ist es, die Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildung, kollegiale Fachberatung und Supervision, die regelmäßig bzw. anlassbezogen erfolgt.

Wir nutzen vielfältige Anbieter für Fortbildungsangebote. Alle Leitungen sind hier dazu angewiesen den Mitarbeitenden entsprechend ihren Stärken und Interessen Fortbildungsangebote zu ermöglichen und somit mögliche Wissenslücken und Unsicherheiten entgegenzuwirken.

Auch die Erarbeitung der Konzepte bzw. die Weiterentwicklung dieser ist Teil der präventiven Arbeit, um die Mitarbeitenden durch die Beteiligung am fortlaufenden Prozess zu sensibilisieren und das eigene Handeln stetig zu reflektieren und zu erweitern.

11.2 Besucher/ Firmen/ Fremde in der Einrichtung

Jeder Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe Essen KiTa gGmbH hat Besucher, Handwerker etc. immer im Blick. Zu den Kindern muss eine gesunde Distanz gewährleistet sein. Die Kinder werden in dieser Situation nicht allein gelassen. Bei verletzendem oder unangemessenem Verhalten schreiten die Mitarbeitenden sofort ein.

Jede externe Person darf nur mit Voranmeldung die Kita betreten. Diese ist bei der Einrichtungsleitung telefonisch oder per Mail anzumelden. Beim Betreten der Einrichtung wird jede Besucher:in im Büro in der Besucher:innenliste eingetragen und beim Verlassen ausgetragen, um nachvollziehbar zu machen, welche Personen zu welchem Zeitpunkt im Haus waren.

11.3 Handynutzung/ Fotografieren/ Medien

Das Herstellen von privaten Filmen/Fotografien/ Tonaufnahmen ist untersagt**.**

Die Nutzung von privaten Handys/Tablets ist nicht gestattet. Die Handynutzung für das Personal ist während der Pausenzeiten erlaubt.

Hierzu der Hinweis auf den Datenschutz in der Kindertageseinrichtung.

11.4 Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern sind und bleiben für die Kinder die wichtigsten Bezugspersonen. Auch in Bezug auf die Eltern haben wir uns Gedanken gemacht. Hier möchten wir mit Eltern ins Gespräch kommen, um Eltern für den Kinderschutz für die Rechte ihres Kindes zu sensibilisieren:

- Ein „Nein“ vom Kind in sensiblen Situationen akzeptieren
- Kindern kein schlechtes Gewissen machen, „da ist die Mama/die Oma aber traurig....
- Kinder in ihrem Körpergefühl stärken
- Elterngespräche/ Entwicklungsgespräche wahrnehmen
- Altersgemäße Literatur anbieten. Keine Über-/Unterforderung
- Erziehungspartnerschaft ernst nehmen
- Einbeziehung des Elternbeirates

11.5 Beschwerdemanagement

Kinder haben in unserer Einrichtung stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern. Es gibt Beteiligungsformen, die als Ritual in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.

Die Kinder werden täglich darüber informiert welche Aktionen und Angebote heute in der Kita stattfinden. Wir nehmen uns die nötige Zeit und hören dem Kind zu und suchen gemeinsam nach einer Lösung. Dies gilt auch für nonverbale Unzufriedenheitsäußerungen. Bemerken wir, dass sich ein Kind uns anvertrauen möchte, schaffen wir Gesprächssituationen für Vier-Augen Gespräche. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten und unterstützen die Kinder dabei, ihre Gefühle, wie z.B. Wut, Freude, Unruhe zu erkennen, auszudrücken, Wörter dafür zu finden und mit diesen umzugehen. Bei Streitigkeiten und Konflikten werden die Belange von allen beteiligten Kindern gehört und gemeinsam nach Schlichtung und Lösungen gesucht. Zusätzlich bietet die Einrichtungsleitung eine wöchentliche Kindersprechstunde an. Die Kinder haben die Möglichkeit, diese Zeit für sich zu nutzen, um in einem von der Gruppe losgelösten Rahmen individuelle Anliegen, aber auch Beschwerden zu formulieren. Diese Gespräche werden durch die Leitung in einem Verlaufsprotokoll festgehalten und bieten die Grundlage, um im Team mögliche Anliegen und Beschwerden der Kinder zu thematisieren und eine gute Fehler- und Kritikkultur zu entwickeln. Weiterhin dient die Besprechung der Themen der Kinder dazu, die Arbeit erneut zu überprüfen und neue Handlungsstrategien innerhalb der pädagogischen Arbeit zu entwickeln.

Durch diese Erfahrung der Achtung werden die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt und lernen, dass sie Einfluss auf ihr Handeln haben.

In unseren Einrichtungen stehen wir Rückmeldungen aufgeschlossen gegenüber. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit sich an das pädagogische Personal, an die Leitung oder an den Träger zu wenden. Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und in konstruktiven Gesprächssituationen geklärt.

Fachkräfte und Mitarbeitende haben die Möglichkeit Beschwerden an die Leitung und die Stellvertretende Leitung in angemessener Weise vorzubringen. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Außerdem gibt es die Möglichkeit sich an den Betriebsrat der Lebenshilfe Essen zu wenden.

Für eine gute und gelingende Kooperation zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal werden diese als wichtige Gesprächspartner:innen anerkannt. Beschwerden und Kritik seitens der Eltern werden von den pädagogischen Fachkräften professionell gehandhabt. Sie sind wichtiger und notwendiger Bestandteil einer positiven Erziehungspartnerschaft. Eltern haben jederzeit die Möglichkeit sich an den Elternbeirat oder an den Träger zu wenden. Hier ist es uns ebenfalls wichtig eine offene konstruktive Kultur zu leben und zu guten Lösungen zu kommen.

Eine jährliche Forms Zufriedenheitsabfrage möchten wir Einrichtungsübergreifend ab 2027 etabliert.

Mögliche Beschwerdewege:

- Tür- und Angelgespräche (abhängig vom Inhalt)
- Entwicklungsgespräche
- Elternabende
- Elternbeirat
- Briefkasten in den jeweiligen Einrichtungen (anonyme Beschwerdemöglichkeit)
- Online Tool auf der Internetseite der Lebenshilfe Essen „Feedback, Kritik, Anmerkung“

12. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII gemäß § 47 NR. 2 SGB VIII

Wir sind verpflichtet die Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen sofort zu melden. Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen”, außergewöhnlichen, akuten Ereignisse, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen und gefährden. Hierzu gehören auch Ereignisse, die den Betrieb der Einrichtung beeinträchtigen.

Eine Kontaktaufnahme erfolgt zu unserer Zuständigen Aufsichtsperson beim LVR:

Frau Alina Kraft

E-Mail: alina.kraft@lvr.de

Telefon: 0221 809-4451

Fax: 0221 809-4199

Folgender Ablauf findet statt:

1. Austausch über Situation oder Vorfall
2. Ausfüllen des Meldeformulars unter kibiz.web.nrw.de
 a. Allgemeine Angaben zur Meldung
 b. Schilderung des Sachverhaltes
 c. Stellungnahme/eigene Einschätzung
3. Sind Kinder mit drohender Behinderung betroffen, muss immer die Anlage F zum Landesrahmenvertrag ausgefüllt werden
4. Zusenden des Meldebogens und ggf. der Anlage F an Ansprechpartner:in (E-Mail immer verschlüsseln)
5. Auf Rückmeldung warten
6. Maßnahmen je nach Situation

12.1 Gefahrenbereiche

12.1.1. Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind

- Aufsichtsverletzungen wie z.B. unbemerktes Verlassen des Kindes des (Außen-) Geländes oder Kind einer falschen Person übergeben
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten ausüben, fördern oder nicht verhindern (schlagen, kneifen, treten etc.)
- Sexuelle Übergriffe/ sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten wie:
 - Zwangsmaßnahmen
 - Isolieren, Separieren, Einsperren
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Anordnung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/ Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln

- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

12.1.2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

- Verdacht auf Straftaten/ Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge ins Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren

12.1.3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherheit (Zugang zu Reinigungsmitteln, Nutzung von schadhaften Spielmaterial)
- Schwere Verletzungen
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

12.1.4. Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährdender Inhalt und/ oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Elternbeirat, Kindern, Mitarbeitenden oder auch Außenstehende
- Presseberichte/ soziale Medien

12.1.5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Jede Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen wie:
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder- vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden (Rauschmittelkonsum u. Abhängigkeit, Zugehörigkeit einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung), Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

12.1.6 Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/ technische Mängel
- Schäden am Gebäude (durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmel)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z.B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Wiederzulassungstabelle, Krankheiten sind unverzüglich dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden).

- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/ Fachämter wie Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse…)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

12.1.7 Grenzverletzendes übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische /seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

12.2 Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Mitarbeitenden auf grenzverletzendes Verhalten

Bei Verdacht von übergriffigem Verhalten gegenüber Kindern, ist die/der Mitarbeiter:in, die/der die Situation beobachtet, dazu verpflichtet, zum Schutze des Kindes einzugreifen. Zusätzlich muss die Einrichtungsleitung dazu gezogen werden, um in einer Konfliktsituation deeskalierend einwirken zu können. Mitarbeiter:innen, die sich übergriffig gegenüber Kindern verhalten haben, sind sofort aus der Situation zu entfernen. Auch Hinweise von Außenstehenden oder Eltern auf ein solches Verhalten ist sofortiges Handeln notwendig. Die Weitergabe der Informationen an die Leitung ist verpflichtend. EinGgespräch mit dem/der Mitabreitenden erfolgt ebenfalls.

Das Team muss bei solchen Verdachtsfällen eng begleitet werden. Unterstützungsangebote werden an dieser Stelle bereits angeboten. Eine klare und transparente Kommunikation unter Berücksichtigung des Person- und Datenschutzes bietet Orientierung und Verlässlichkeit.

Bei akuten Situationen wird unmittelbar nach der Deeskalation die Bereichsleitung informiert und es erfolgt eine Mitteilung an die Geschäftsführung. Auch hier wird eine Stellungnahme des/der Mitarbeiter:in eingefordert. Das betroffene Kind wird ebenfalls befragt und eventuelle Mitarbeiter:innen, die die Situation beobachtet haben. Alle Aussagen müssen schriftlich dokumentiert werden. In Absprache mit der Geschäftsführung werden weitere Schritte abgestimmt und die Situation bewertet. Die Eltern des Kindes werden durch die Einrichtungsleitung persönlich informiert.

Gemäß § 47 SGB XIII sind Vorkommnisse die das Kindeswohl gefährden meldepflichtig gegenüber dem LVR und dem kommunalen Jugendamt.

Bei allen Meldungen sollte in jedem Fall der Spitzenverband informiert werden.

13. Rehabilitationsverfahren

Erhärten sich Verdachtsfälle gegen Mitarbeitende nicht, besteht die Möglichkeit der Rehabilitation. Hierzu steht den Mitarbeitenden Beratung innerhalb des Trägers zur Verfügung. Individuell kann nach Absprache Einzelsupervision/ Coaching, durch externe Anbieter in Anspruch genommen werden.

Der ausgesprochene und nicht bestätigte Verdacht eines Übergriffigen und/oder grenzverletzenden Verhaltens geht einher mit einer starken emotionalen Belastung und starken

Auswirkungen auf das berufliche, aber auch persönliche Leben des Mitarbeitenden. Ziel muss es also sein, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Aufarbeitung zu ermöglichen und die vollständige Rehabilitation anzustreben.

Bei vollständig ausgeräumtem Verdacht muss die Rehabilitation von der Leitung engmaschig begleitet werden. “Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.” (vgl. Arbeitshilfe Paritätischer, 4. Auflage, 2019)

Alle zuvor informierten Behörden/ Personen müssen auch jetzt bei der Nachsorge informiert werden. Die nächsten Schritte und die Aufarbeitung sollten strukturiert und vor allem mit dem absoluten Ziel, dem Mitarbeitenden die unbelastete Arbeitsfähigkeit zurückzugeben. Die Wiederherstellung eines vertrauensvollen und vorurteilsfreien Arbeitsverhältnisses zwischen allen Mitarbeitenden und der Elternschaft muss hierbei maßgebend sein.

Die Leitung stimmt gemeinsam mit der Bereichsleitung und der Geschäftsführung ab, welche Ressourcen intern, aber auch extern zur Verfügung stehen. Der Träger nimmt bei Bedarf die Beratung durch den Spitzenverband in Anspruch.

Im ersten Schritt wird immer ein vertrauensvolles Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden geführt. Hier wird sofort auf das Angebot der internen psychologischen Beratung und dem Angebot der kostenfreien Beratung durch die Berufsgenossenschaft aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus werden bestehende Kooperationen zu Supervisor:innen genutzt, um auch im Team die Aufarbeitung begleitet und professionell stattfinden zu lassen. Ein gemeinsamer Abschluss für die Ereignisse ist wichtig und setzten das Signal eines unbelasteten Neustarts. Gleichwohl bleibt die Aufarbeitung und das Fortsetzten der Reflektion des eigenen Handelns und dem präventiven Kinderschutz bestehen.

Wenn die ehemals verdächtigte Person und die Einrichtungsleitung gemeinsam die Rehabilitation als abgeschlossen ansehen, ist es wichtig, den Prozess der Rehabilitation rückblickend zu betrachten, zu besprechen und seine Wirksamkeit zu bewerten. Die Schlüsse aus diesen Gesprächen müssen immer in die Evaluation des Rehabilitationsverfahrens einbezogen werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden die einzelnen Schritte formlos dokumentiert. In Absprache und Einvernehmen mit der betroffenen Person wird geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

14. Meldung gemäß § 8a SGB VIII

Siehe auch hierzu: Handreichung zum Umgang mit Meldungen/ LVR. Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tages Einrichtung schließen lassen, ist eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII anzuwenden.

Meldepflichtige Ereignisse können sein:

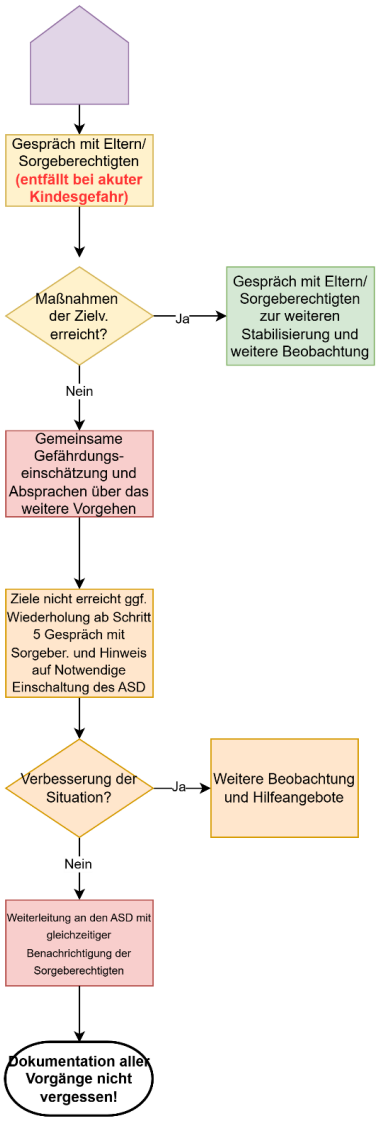
- Wohl des Kindes wird im familiären Umfeld beeinträchtigt
- Wohl des Kindes ist im familiären Umfeld gefährdet
- Körperliche Gewalt

- Psychische/seelische Gewalt
- Seelische Verwahrlosung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- Gesundheitliche Gefährdung
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikt
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Aufforderung zur Kriminalität
- Traumatisierende Lebensereignisse

14.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Verantwortung			Anmerkung	Input	Prozessverlauf	Output
MA	LTG/ Stlv	Träger				
X	X		1		Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
X	X		2		Erkennen und Dokumentation von Anhaltspunkten	
X			3		Information an Leitung und Team	
X	X		4		Kollegiale Fallberatung	
X	X		5		Liegen Anhaltspunkte einer KWG vor? → nein: Weitere Beobachtungen; Ja:	
X	X	X	6		Einschaltung der GF und einer INSOFA § 8a (bei akuter Gefahr Polizei)	
X	X	X	7		sofortiges Handeln notwendig? → Ja: Sofortige Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Info an Eltern; Nein:	
X	X		8		Vorbereitung des Elterngesprächs	
			9		2	

Verantwortung			Anmerkung	Input	Prozessverlauf	Output
MA	LTG/ Stlv	Träger				
			9			
X	X		10			
X	X		11			
X	X		12			
X	X		13			
X	X		14			
X	X		15			
X	X		16			



Wichtig:

Der Prozess kann an jeder Stelle unterbrochen werden, wenn sehr akute und schwerwiegende Gefährdung eintritt. In diesem Fall **muss sofort** das Jugendamt, die Bereichsleitung und Geschäftsführung informiert und ggf. die Polizei eingeschaltet werden

Außerdem gibt es immer die Möglichkeit sich an den Kindernotruf zu wenden: **0201 26-5050**

Mitgeltende Dokumente

- Bogen zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls
- Prozessbeschreibung
- Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan
- Meldung des Verdachts §8a (Fax ans Jugendamt)

14.2 Umgang mit Grenzverletzungen

Im Falle von Beobachtungen von Grenzverletzungen unter Kindern, werden diese dokumentiert (siehe Anhang) und im Team besprochen. Die Bereichsleitung wird schriftlich informiert. Es finden Elterngespräche statt, in denen die familiäre Situation angesprochen und besprochen wird. Es wird gemeinsam überlegt, wie man den Eltern Hilfestellungen geben kann, zum Beispiel durch das Vermitteln weiterer Anlaufstellen (JPI/ Erziehungsberatung). Auch hier ist der Schutz des Kindes sicherzustellen. Kinder die Grenzüberschreitendes Verhalten zeigen, müssen darin unterstützt werden, dieses Verhalten wieder abzulegen und herauszufinden, woher diese Verhaltensweisen ihren Ursprung haben (Verfahrensablauf § 8a).

14.3 Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum Fall gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich und wichtig sein, und sollte unbedingt mit Datum, Uhrzeit schriftlich festgehalten werden. Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen. Es ist wichtig ab dem ersten Verdachtsmoment unauffällig für das Kind eine:n Zeug:in hinzuzuziehen, der/die die Beobachtung bestätigen kann.

Dokumentation von ungeplanten Gesprächen

- Aussagen und Angaben des Kindes, direkt und indirekt, auch nonverbal, inklusive der gestellten Fragen
- Wie kam das Gespräch zustande
- Anwesende Personen; Eindruck der psychischen Verfassung des Kindes beim Gespräch, Wichtig: Nur Beobachtungen, keine Interpretationen
- Sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern
- Andere Auffälligkeiten, z.B. Zwanghaftes Verhalten, stark körperlich sexualisiertes Verhalten etc.
- Andere Beobachtungen wie z.B. Erzählungen anderer Kinder/Freunde
- Eigenes Handeln der Fachkraft (Gespräche, auch telefonisch, Maßnahmen etc.)

14.4. Hinzuziehen einer Insofern erfahrenen Fachkraft (InsoFa)

Da nicht erwartet werden kann, dass pädagogische Fachkräfte mit allen Fällen von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung routiniert umgehen können, hat der Gesetzgeber die Einrichtungen verpflichtet in diesen Fällen eine insoweit (in Sachen Kindeswohlgefährdung) erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Diese Fachkraft kann von Seiten des Trägers als auch außerhalb der Einrichtung gestellt werden wie z.B. durch Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt). Die Insofern erfahrene Fachkraft ist ausschließlich beratend tätig. Sie unterstützt im Besonderen die pädagogischen Fachkräfte und hat auf den Fall den neutralen Blick. Sie übernimmt keine Fallbewertung. Auch die Dokumentation des Falls erfolgt nicht durch die insofern erfahrene Fachkraft sondern bleibt

Aufgabe der Kindertageseinrichtung. Die InsoFa berät ausschließlich anonym. Die Handlungs- und Entscheidungskompetenz verbleibt bei der Einrichtung.

InsoFa der Lebenshilfe Essen ist:

Ute Evers
Harkortstraße 63
45145 Essen
Telefon: 0201 10229-30
Fax: 0201 10229-29
E-Mail: u.evers@lebenshilfe-essen.de

Auch die Stadt Essen bietet im Zuge der § 8b SGB VIII Beratung die Möglichkeit eine Insofern erfahrenen Fachkraft hinzuzuziehen. Alle Informationen und das Webformular zur Meldung ist zu finden unter http://www.essen.de/fachinfo-sozialedienste und zukünftig unter https://www.essen.de/kinderschutz.

E-Mail: insofa@jugendamt.essen.de

Sollte in der Beratung oder auch unabhängig davon, als Ergebnis die Meldung nach § 8a feststehen, wird das offizielle Meldeformular der Stadt Essen mit allen wichtigen Informationen ausgefüllt und wenn möglich per Fax und/oder E-Mail versendet. (Siehe Anlage Meldung nach § 8a). Wir sind dazu angehalten vorab mit den entsprechenden Mitarbeitenden vom Allgemeinen Sozialen Dienst in Rücksprache zu gehen. Bei Unklarheit zur Zuständigkeit oder nicht Erreichbarkeit des ASD ist immer auch der Jugendnotruf zu kontaktieren, um im Anschluss die Meldung nach § 8a per Fax zu versenden.

Jugendamt der Stadt Essen

FAX-Nr: 0201/ 89548277

Jugendnotruf:

Telefon: 0201/ 26 50 50

E-Mail: sozialedienste.5110@jugendamt.essen.de

Fax: 02021/ 88-51 705

Bei Meldungen nach § 8a oder § 47 SGB VIII wird immer die Bereichsleitung und die Geschäftsführung schriftlich informiert.

15. Kooperation Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

- Kinderärzte
- Fachberatung
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Fachreferent:innen Landschaftsverband Rheinland
- InsoFa
- Frühförderstellen
- Jugendpsychologisches Institut
- SPZ
- Praxen für Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie
- Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Autismustherapiezentrum
 - Familienhilfe
 - „Face to Face“ Kräfte
- Jugendamt der Stadt Essen (ASD)
- Gesundheitsamt der Stadt Essen
- Fachstelle „Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des DKSB und JPI (Kontakt: https://www.dksb-essen.de/kinderschutz/beratungsstelle-bei-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche)
- FLIZmobil der Caritas-SkF-Essen gGmbH
- Polizei Essen
- Feuerwehr Essen
- BGW
- Externe Berater:innen für Coaching und Supervision: Hr. Dr. Bruns, Fr. Covella
- Deutscher Kinderschutzbund

16. Anlagen:

- Verhaltensampel
- Risikoanalyse
- Aktennotiz
- Formular: „Mitteilung gem. § 8a SGB VIII“ zur Mitteilung ans Jugendamt Essen (ASD/ Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Gefährdungsbeurteilung
- Prozessbeschreibung §8a
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verhaltenskodex

17. Literaturangabe/ Arbeitshilfen

- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Kinderschutz in der Kita/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis/ Jörg Maywald/ Herder Verlag
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen
- Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen/ der Paritätische Gesamtverband
- Beteiligung/ Mitbestimmung und Beschwerden von Kindern/ LVR Fachbereich Kinder und Familie
- Sichere orte für Kinder gestalten, Gewalt in Tagesangeboten für Kinder vorbeugen-erkennen-verhindern/ der Paritätische NRW
- Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII / LVR und LWL
- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita Basiswissen und Fallbeispiele/ J. Maywald u. A. Ballmann
- Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept / J. Maywald